

Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement)

vom 08. Juni 2005

*Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau,
gestützt auf § 96 Ziff. 11 der Kirchenordnung¹,
beschliesst.*

§ 1

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrats, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kapitelsvorstände beziehen ein Sitzungsgeld von

Sitzungsent-
schädigung

- Fr. 60.-- für Sitzungen bis zu 2 1/2 Stunden;
- Fr. 100.-- für Sitzungen von einem halben Tag;
- Fr. 170.-- für Sitzungen von einem ganzen Tag.

² Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Protokollführer bzw. die Protokollführerin erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

³ Für Sitzungen von Subkommissionen kann das gleiche Sitzungsgeld beansprucht werden.

⁴ Wo Lohnausfall es rechtfertigt, kann der Kirchenrat eine Sonderentschädigung festsetzen.

⁵ Wenn ein Mitglied im Auftrag der Behörde, Kommission oder Arbeitsgruppe über die ordentlichen Sitzungsvorbereitungen und Nacharbeiten hinaus zusätzlich besonders zeitraubende Arbeiten zu erledigen hat, kann der Präsident bzw. die Präsidentin ein zusätzliches ganztägiges Sitzungsgeld zur Auszahlung bewilligen.

§ 2

¹ Für auswärtige Abordnungen kommen, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Sitzungsgelder der vertretenen Behörde oder Kommission gemäss § 1 zur Auszahlung.

Auswärtige
Abordnun-
gen

² Im Gegenzug gehen allfällige Entschädigungen der auswärtigen Kommission oder Behörde an die Zentralkasse der Landeskirche.

§ 3

Für mehrtägige auswärtige Sitzungen oder Abordnungen werden die effektiven Übernachtungsspesen (Unterkunft und Frühstück) in einem Hotel mittlerer Preisklasse vergütet.

Übernach-
tung

¹ SRLA 151.100.

§ 4²

Mahlzeiten

Bei Mehrauslagen für auswärtige Mahlzeiten oder wenn Mitarbeitende gezwungen sind, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

Frühstück (bei Abreise vor 07.00 Uhr und sofern nicht in den Hotelkosten inbegriffen)	Fr. 12.-
Hauptmahlzeit	Fr. 25.-

§ 5

Reisespesen

¹ Für Bahnreisen wird das Billet 2. Klasse vergütet.

² Bei Benützung von Flugzeugen werden die Kosten der Economy-Klasse entschädigt.

³ Für die Benützung eines Privatfahrzeugs gelten folgende Kilometerentschädigungen:

- a) Personenwagen aller Kategorien 60 Rappen/km
- b) Motorräder, Roller und Fahrräder 35 Rappen/km

⁴ Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

§ 6Weisungen
des Kirchen-
rats

Der Kirchenrat kann für die landeskirchlichen Dienste ergänzende Weisungen erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Taggelder und Reisespesen vom 22. November 1995.

² Geändert durch Beschluss der Synode vom 17. Januar 2007.